

ZBB 2007, 507

WpÜG §§ 11, 12 Abs. 1; WpÜG-AngVO §§ 2 ff

Keine Erstreckung der WpÜG-Haftung für Angebotsunterlage auf spätere Zusatzinformationen zu vollständigem Angebot

OLG Frankfurt/M., Urt. v. 18.04.2007 – 21 U 72/06, ZIP 2007, 1992 (LS)

Leitsatz:

Entsprach die Angebotsunterlage für ein ursprünglich abgegebenes freiwilliges Angebot eines Bieters zum Erwerb von Aktien einer Zielgesellschaft den Anforderungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (§ 11 WpÜG i. V. m. den §§ 2 ff der WpÜG-AngVO), sind später veröffentlichte zusätzliche Informationen in der Regel nicht als

ZBB 2007, 508

Bestandteil dieser Angebotsunterlage anzusehen und unterliegen daher nicht der Haftung nach § 12 Abs. 1 WpÜG; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der zusätzlichen Informationen wegen Verstoßes gegen die Vorschriften zur Ad-hoc-Publizität oder nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen wird dadurch nicht ausgeschlossen.